

# **Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer vom 16. Dezember 2005**

Die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis bilden seit 1. März 1936 einen Zweckverband. Sie haben wegen der Änderung des Sparkassengesetzes vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 304) mit Zustimmung des Stadtrates und des Kreistages nachstehende Verbandsordnung vereinbart und die Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Neustadt/Weinstraße, als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde, stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 1 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

## **§ 1**

### **Aufgabe, Haftung**

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Kreis- und Stadtparkasse Speyer.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Die Zweckverbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch. Untereinander haften sie für die Gesamtverbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis zwei Drittel Stadt Speyer, ein Drittel Rhein-Pfalz-Kreis.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis.

### **§ 3**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Speyer.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Speyer, der Verbandsgemeinden Dudenhofen und Waldsee und der Gemeinde Römerberg.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus  
4 Vertretern der Stadt Speyer und  
3 Vertretern des Rhein-Pfalz-Kreises
- (2) Die Stadt Speyer hat 4 Stimmen,  
der Rhein-Pfalz-Kreis hat 3 Stimmen.

### **§ 5**

#### **Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- (1) Mitarbeiter der Sparkasse
- (2) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder in sonstiger Weise mit der Sparkasse im Wettbewerb stehen.
- (3) Personen, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 889 ZPO abgegeben haben.

## **§ 6**

### **Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sind aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die Stadtverwaltung Speyer.

## **§ 8**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Speyerer Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ und „Speyerer Morgenpost“.

## **§ 9**

### **Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse**

- (1) Die Zweckverbandssparkasse trägt die Kosten des Zweckverbands.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 3) entsprechend.

## **§ 10**

### **Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands kann erst nach der Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbands gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über. Die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Zweckverbands (§ 1 Abs. 3) entsprechend.

## **§ 11**

### **Schlussvorschrift**

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Speyer vom 9. Dezember 1985 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verbandsordnung außer Kraft.

Speyer, den 16. Dezember 2005

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer

(Werner Schineller)

Oberbürgermeister/Verbandsvorsteher